

Die E-Rechnung für alle und auch für gemeinnützige Organisationen

Die elektronische Rechnung (eRechnung) wird ab dem 1.01.2025 Pflicht. Das gilt auch für gemeinnützige Organisationen, soweit sie Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind.

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Schreibens vorgelegt, in dem es die Vorgaben zur E-Rechnung klärt (Juni 2024, Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007).

E-Rechnungen können elektronisch eingelesen zugeordnet, geprüft, verbucht und zur Zahlung angewiesen werden. Sie dienen also insbesondere der Digitalisierung des Geschäftsverkehrs und sollen zu Verwaltungseinsparungen bei Unternehmern führen.

E-Rechnung und elektronische Rechnung

Von bisherigen digitalen Formaten (sonstigen Rechnungen) unterscheidet sich die E-Rechnung durch ein strukturiertes elektronisches Format (XML-Daten nach EU-Norm), das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Die Übermittlung einer E-Rechnung muss in elektronischer Form erfolgen. Dafür kommen beispielsweise der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Frage.

Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung Pflicht

Eine Rechnung muss künftig zwingend als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder eine andere juristische Person berechnet wird und sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Es genügt für die Unternehmereigenschaft, dass sie Einnahmen im Rahmen eines Leistungsaustauschs erzielen.

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht gelten,

- wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist,
- bei Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro,
- wenn Rechnungsempfänger oder Ersteller nicht im Inland ansässig sind.

Annahme der E-Rechnung wird verpflichtend

Auch wenn gemeinnützige Organisationen wegen der o.g. Ausnahmen selbst keine E-Rechnungen ausstellen müssen, **müssen sie ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, sie zu empfangen und zu verarbeiten.** Sie müssen also die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen. Das bedeutete insbesondere, dass sie über eine Software verfügen müssen, mit der sie die Rechnungen lesen und damit prüfen können, auch wenn sie sie nicht digital weiterverarbeiten.

Die Rechnung muss zwar in einem elektronischen strukturierten Format erstellt, übermittelt und von beiden Vertragspartnern auch elektronisch archiviert werden. Es ist aber derzeit nicht erforderlich, dass die E-Rechnung beim Rechnungsempfänger auch elektronisch verarbeitet wird. Sie muss aber weiter elektronisch verarbeitbar und von der Finanzverwaltung auswertbar sein.

Steuerbefreiungen

Von der E-Rechnungspflicht befreit sind Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind. Das betrifft praktisch alle Steuerbefreiungen, die für gemeinnützige Organisation von Bedeutung sind.

E-Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur diese die Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG. Eine sonstige Rechnung erlaubt in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug.

Gemeinnützige Organisationen müssen also – soweit sie vorsteuerabzugsfähig sind – prüfen, ob für die bezogenen Lieferungen und Leistungen eine E-Rechnung erforderlich ist

Aufbewahrung von E-Rechnungen

Für E-Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften, wie für bisherige digitale Rechnungen. Sie müssen im gleichen Format archiviert werden, in dem sie übermittelt wurden. Der Dateiname darf dabei aber geändert werden, wenn das für eine bessere Ablage und Archivierung erforderlich ist. Die Rechnungen müssen vor allem so aufbewahrt werden, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können bzw. Änderungen jederzeit nachvollziehbar sind. Hierfür gelten die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (GoBD). Eine maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Erstellen von E-Rechnungen

Gemeinnützige Organisationen, die E-Rechnungen in größerer Zahl erstellen, werden nicht umhin kommen, sich eine entsprechende Software anzuschaffen.

Erstellt eine gemeinnützige Organisation nur wenige elektronische Rechnungen, kann diese auf entsprechende (kostenfreie) Online-Tools zurückgreifen.

Besonders beachten müssen gemeinnützige Organisationen die E-Rechnungspflicht, die sich bisher als Kleinunternehmer nicht mit der Umsatzsteuer beschäftigen mussten.

Übergangsregelungen

Für den Empfang von E-Rechnungen gilt keine Übergangsregelung. Rechnungsempfänger müssen ihn also vom 1. Januar 2025 an gewährleisten.

Bis Ende 2026 kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Für sonstige digitale Rechnungen gelten die bisherigen Vorgaben.

Eine zusätzliche Übergangsregelung gibt es für kleine Unternehmen bis 800.000 Euro Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr. Sie können Rechnungen bis Ende 2027 ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausstellen.